

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 10 CS 12.1419
Sachgebietsschlüssel: 512

Rechtsquellen:

§ 42 Abs. 2, § 80 Abs. 5, § 86 Abs. 1, § 146 Abs. 4 VwGO;
Art. 1, Art. 4 Abs. 1, Art. 15 BayVersG;
Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG;
§§ 56 ff., § 85, § 86 AsylVfG;
Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 8, Art. 20 Abs. 3 GG;
Art. 11 EMRK;
Art. 110, Art. 113 BV;
Art. 21 Abs. 2, Art. 51 Abs. 1 Grundrechtecharta

Hauptpunkte:

(Stationäre) Versammlung unter freiem Himmel;
Antragsbefugnis;
Beschränkungen;
Verstoß gegen asylrechtliche räumliche Beschränkung;
Kundgebungsmittel (Mannschaftszelt, Pavillons, Betten etc.);
Verbot des dauerhaften Nächtigens;
Leitungspflichten;
verschärfter Hungerstreit – Zunähen des Mundes

Leitsätze:

Beschluss des 10. Senats vom 2. Juli 2012
(VG Würzburg, Entscheidung vom 19. Juni 2012, Az.: W 5 S 12.494)

10 CS 12.1419
W 5 S 12.494

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

1. *****
2. ****

zu 1 und 2 wohnhaft: *****

- Antragsteller -

bevollmächtigt zu 1 und 2:

Rechtsanwalt ***

gegen

Stadt Würzburg

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Domstr. 1, 97070 Würzburg,

- Antragsgegnerin -

beteiligt:

Landesanwaltschaft Bayern

als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Versammlung (Beschränkungen)
(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde der Antragsteller und des Vertreters des öffentlichen Interesses
gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 19. Juni
2012,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Senftl,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Eich,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Martini

ohne mündliche Verhandlung am **2. Juli 2012**
folgenden

Beschluss:

- I. Unter teilweiser Abänderung der Nr. II. des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 19. Juni 2012 wird die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Klage des Antragstellers zu 1 auch gegen die Nrn. 1.15, 1.17 und 1.19 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 15. Juni 2012 mit den in den Gründen dargelegten Maßgaben angeordnet.
Im Übrigen wird die Beschwerde des Antragstellers zu 1 zurückgewiesen.
- II. Die Beschwerden des Antragstellers zu 2 sowie des Vertreters des öffentlichen Interesses werden zurückgewiesen.
- III. Unter Abänderung der Nr. III des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 19. Juni 2012 tragen der Antragsteller zu 2 die Hälfte, der Antragsteller zu 1 und die Antragsgegnerin jeweils ein Viertel der Gerichtskosten des Verfahrens erster Instanz. Die Antragsgegnerin trägt die Hälfte der außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu 1 im Verfahren erster Instanz.
Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens haben der Antragsteller zu 2 zu fünf Zehnteln, der Antragsteller zu 1 und die Antragsgegnerin jeweils zu zwei Zehnteln und der Vertreter des öffentlichen Interesses zu einem Zehntel zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu 1 im Beschwerdeverfahren tragen die Antragsgegnerin zu zwei Fünfteln und der Vertreter des öffentlichen Interesses zu einem Fünftel.

Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten in beiden Rechtszügen selbst.

IV. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Die Antragsteller sind iranische Staatsangehörige, die zu einer Gruppe von Landsleuten gehören, die seit März 2012 gegen die deutsche Asylpolitik protestiert. Die Veranstaltung fand bislang ohne Unterbrechung auf verschiedenen Plätzen im Stadtgebiet der Antragsgegnerin statt. Die Teilnehmer haben dort bisher zumeist ein oder zwei Pavillons aufgestellt, in denen auf Tischen Informationsmaterial auslag, Kundgebungsmittel einschließlich PC gelagert wurden und sich auch Sitz- und Liegegelegenheiten befanden. Diese dienten den Teilnehmern dazu, um sich zum einen während der rund um die Uhr gehenden Veranstaltung ausruhen zu können als auch um bei Gesprächsrunden etc. sitzen zu können. An den Außenwänden der Pavillons ebenso wie im Innern waren Plakate und Bilder angebracht. Zeitweise befanden sich Teilnehmer in einem Hungerstreik. Während dieser Zeit (März/April 2012) war vom Bayerischen Roten Kreuz ein Zelt zur Betreuung der Hungernden aufgestellt worden.
- 2 Vertreter dieser Gruppierung meldeten bei der Antragsgegnerin bereits mehrfach eine stationäre Versammlung über einen längeren Zeitraum zum genannten Thema an. Die Antragsgegnerin nahm die Anmeldungen jeweils zur Kenntnis und erließ beschränkende Verfügungen, in denen sie Vorgaben zur Durchführung der Versammlung machte. Über diese Beschränkungsbescheide kam es bereits des öfteren zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den jeweiligen, immer wieder wechselnden Anmeldern und der Antragsgegnerin. Sowohl das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg als auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof waren bereits mehrfach mit diesbezüglichen Eilverfahren befasst. Zuletzt haben Vertreter der Gruppe der Iraner und die Antragsgegnerin vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eine einvernehmliche Regelung hinsichtlich bestimmter Kundgebungsmittel geschlossen. Diese Einigung bezog sich auf eine Anmeldung der Versammlung für die Zeit vom 14. Mai 2012 bis zum 15. Juni 2012.

- 3 Am 13. Juni 2012 zeigten der Antragsteller zu 1 und Herr B. bei der Antragsgegnerin erneut eine Versammlung zum Thema „Asylrecht“ für den Zeitraum 16. Juni 2012 bis 16. August 2012 an. Die bisherige Versammlung soll fortgesetzt werden. Dafür wurden als Kundgebungsmittel u.a. ein Mannschaftszelt für 20 Personen, ein Doppelpavillon, eine größere Anzahl an Betten und Tischen sowie z.B. ein Kühlschrank und Ventilatoren angegeben. Die Iraner wollten nunmehr erneut in einen Hungerstreik treten. Deshalb sei es erforderlich, dass jedem ein Bett in einem großen Zelt und die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung stehe. Darüber hinaus wurden in der Anmeldung weitere Einzelheiten zur Art und Weise der Durchführung der Versammlung geschildert.
- 4 Mit Bescheid vom 15. Juni 2012, dem Prozessbevollmächtigten der Antragsteller am selben Tag zugestellt, verfügte die Antragsgegnerin zahlreiche Beschränkungen der Versammlung. Unter anderem untersagte sie das Aufstellen von Zelten und Betten sowie das dauerhafte Nächtigen am Versammlungsort und ließ als Kundgebungsmittel lediglich einen Pavillon, einen Tisch sowie maximal sechs Stühle zu. Hinsichtlich der einzelnen sowie weiterer Beschränkungen wird auf den Bescheid Bezug genommen.
- 5 Mit Schriftsatz vom 18. Juni 2012 beantragten die Antragsteller beim Verwaltungsgericht Würzburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer noch zu erhebenden Klage gegen zahlreiche Beschränkungen. Insoweit wird auf die Antragschrift verwiesen.
- 6 Das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg ordnete mit Beschluss vom 19. Juni 2012 die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Klage des Antragstellers zu 1 gegen einzelne Beschränkungen im streitgegenständlichen Bescheid der Antragsgegnerin an (insbesondere bzgl. des Verbots der Teilnahme von Personen, die sich in Form des Zunähens von Mündern selbst verstümmeln, sowie des Verbots entsprechender bildlicher Darstellungen; ferner bzgl. einzelner Verhaltenspflichten des Versammlungsleiters) und lehnte den Antrag des Antragstellers zu 1 im Übrigen ab. Den Antrag des Antragstellers zu 2 lehnte es ab, weil dieser nicht antragsbefugt sei.

- 7 Mit ihrer hiergegen eingelegten Beschwerde verfolgen die Antragsteller ihr Rechtsschutzziel in vollem Umfang weiter. Sie verweisen zur Begründung insbesondere auf die neue Situation der hungerstreikenden Iraner, von denen sich einige zudem den Mund an den Mundwinkeln mit dünnen Fäden zugenäht haben, um ihren Protest zu verstärken.
- 8 Die Antragsgegnerin trat der Beschwerde entgegen.
- 9 Der Vertreter des öffentlichen Interesses legte seinerseits Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ein, soweit dieses dem Antrag des Antragstellers zu 1 bezüglich des Verbots der Teilnahme von Personen, die sich in Form des Zunähens von Mündern selbst verstümmeln, sowie des Verbots entsprechender bildlicher Darstellungen stattgegeben hatte.
- 10 Die Antragsteller halten die Beschwerde des Vertreters des öffentlichen Interesses für unbegründet.
- 11 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, insbesondere auf die in beiden Instanzen gewechselten Schriftsätze, auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts sowie auf den Bescheid der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

- 12 Die zulässige Beschwerde ist nur zum Teil begründet. Der Sachvortrag der Antragsteller sowie des Vertreters des öffentlichen Interesses im Beschwerdeverfahren, auf dessen Prüfung der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigt lediglich die aus dem Tenor ersichtliche teilweise Änderung des angefochtenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts.
- 13 1. Die Beschwerde des Antragstellers zu 2 war zurückzuweisen.
- 14 Das Verwaltungsgericht hat seinen Antrag mit der Begründung abgelehnt, er sei nicht antragsbefugt, weil er in der Anmeldung der Versammlung nicht aufgeführt ge-

wesen sei. In der Beschwerde wird zwar dargelegt, dass der Antragsteller zu 2 von Anfang an Versammlungsleiter gewesen sei und der Bevollmächtigte der Antragsteller in der Hektik des Eilverfahrens in der Anzeige vom 13. Juni 2012 versehentlich einen anderen Namen genannt habe. Es wird aber nicht dargelegt, warum der Antragsteller zu 2, an den der streitgegenständliche Bescheid nicht gerichtet ist, antragsbefugt sei. Antragsbefugt ist im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO nämlich im Hinblick auf die Akzessorietät des vorläufigen Rechtsschutzes nur derjenige, der hinsichtlich des Verwaltungsakts im Hauptsacheverfahren gemäß § 42 Abs. 2 VwGO wegen der Möglichkeit einer Rechtsverletzung klagebefugt ist (Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl. 2011, § 80 RdNr. 134). Der Antragsteller zu 2 hätte deshalb geltend machen müssen, durch den angefochtenen Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein. Dies verlangt, wenn der Antragsteller nicht selbst Adressat des angegriffenen Bescheids ist, dass er die Verletzung einer Vorschrift behauptet, die ihn als Dritten zu schützen bestimmt ist (vgl. BVerwG vom 15.12.2011 Az. 3 C 41.10 <juris> RdNr. 11 m.w.N.). Hierzu gibt die Beschwerdebegründung aber nichts her. Eine unmittelbare rechtliche Betroffenheit wird nicht dargelegt. Das Vorbringen, das Verwaltungsgericht hätte insoweit eine Pflicht zur Amtsermittlung (§ 86 Abs. 1 VwGO) gehabt, greift demgegenüber nicht. Denn angesichts der Eilbedürftigkeit gerade in versammlungsrechtlichen Eilverfahren obliegt den Antragstellern eine gesteigerte Mitwirkungslast bzw. -pflicht. Das entbindet das Gericht zwar nicht davon, im Rahmen des Antragsvorbringens von sich aus Ermittlungen anzustellen, soweit sich diese aufdrängen (vgl. Geiger in Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, § 86 RdNr. 1a). Insbesondere bei anwaltlicher Vertretung eines Antragstellers kann das Gericht aber grundsätzlich davon ausgehen, dass die angegebenen Versammlungsleiter korrekt bezeichnet sind. Es ist nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts zu überprüfen, ob die vom Anwalt genannten Personen tatsächlich auch die angegebene Funktion ausüben wollten. Auch aus den dem Verwaltungsgericht vorgelegten Vollmachten sind die Namen der Antragsteller nicht zu ersehen, da die Unterschriften unleserlich sind. Dem Verwaltungsgericht drängte sich die fehlerhafte Benennung der Antragsteller deshalb nicht auf.

- 15 2. Die Beschwerde des antragsbefugten Antragstellers zu 1 ist nur teilweise begründet.
- 16 2.1. Soweit sich sein Eilantrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gegen die Nr. 1.6 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 15. Juni 2012 richtet, wonach Personen, die

durch die Teilnahme an der Versammlung gegen ihre Residenzpflicht nach § 56 AsylVfG verstoßen, an der Versammlung nicht teilnehmen dürfen, bleibt er ohne Erfolg.

- 17 Diese Beschränkung wird von der Antragsgegnerin damit begründet, dass der bewusste Verstoß gegen die Residenzpflicht eine Ordnungswidrigkeit bzw. sogar eine Straftat sei und der Straf- und der Ordnungswidrigkeitentatbestand eine Grenze der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG darstellten. Demgegenüber be ruft sich der Antragsteller zu 1 darauf, dass die Residenzpflicht bereits gegen Art. 21 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoße. Zudem sei die Beschränkung nicht geeignet, einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit zu verhindern und damit auch nicht erforderlich.
- 18 § 56 AsylVfG, der eine räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber vorsieht, verstößt nach Auffassung des Senats jedoch weder gegen höher rangiges nationales Recht (vgl. dazu Bergmann in Renner, Ausländerrecht, Kommentar, 9. Aufl. 2011, § 56 AsylVfG RdNr. 3 m.w.N.) noch gegen Unionsrecht und ist damit grundsätzlich anwendbar. Insbesondere ist kein Verstoß gegen Art. 21 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ersichtlich, der im Anwendungsbereich der Verträge jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbietet. Zudem gilt die Charta gemäß ihrem Art. 51 Abs. 1 Satz 1 ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Mit der Beschwerde wird weder dargelegt, inwieweit vorliegend der Anwendungsbereich der Verträge eröffnet sein soll, noch dass hier die Durchführung des Rechts der Union inmitten stünde. Ein sich aus der Charta ergebendes Recht des Antragstellers zu 1, der iranischer Staatsangehöriger ist, lässt sich folglich nicht herleiten.
- 19 Entgegen der Auffassung des Antragstellers zu 1 liegt in der Teilnahme an der Versammlung durch einen Ausländer, der seine Residenzpflicht missachtet, eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Gerade bei der Durchführung einer Dauerversammlung wie im vorliegenden Fall verstößt ein solcher Teilnehmer fortlaufend gegen die gesetzliche Bestimmung des § 56 AsylVfG. Dies stellt eine unmittelbare Gefährdung oder Störung der Rechtsordnung und damit der öffentlichen Sicherheit im Sinne von Art. 15 Abs. 1 BayVersG dar. Ein Verstoß gegen die Residenzpflicht stellt nämlich eine Ordnungswidrigkeit (§ 86 Abs. 1 AsylVfG) oder im Wiederholungsfall sogar eine Straftat (§ 85 Nr. 2 AsylVfG) dar. Unerheblich ist dabei, ob den Behörden der Aufenthaltsort des Asylbewerbers außerhalb des Bereichs der

räumlichen Beschränkung seiner Aufenthaltsgestattung bekannt und ob er dort jederzeit erreichbar ist. Die angefochtene Beschränkung ist zur Durchsetzung der Residenzpflicht entgegen der Auffassung der Antragsteller auch geeignet und erforderlich, weil durch ein Teilnahmeverbot gewährleistet werden kann, dass der Asylbewerber seinen ihm zugewiesenen Aufenthaltsbereich nicht einfach zur Teilnahme an einer (Dauer-)Versammlung verlässt; der Verstoß gegen die Residenzpflicht liegt gerade in der Teilnahme und in der Anreise zur Versammlung.

- 20 Hinzu kommt, dass die Residenzpflicht für Asylbewerber nicht ausnahmslos gilt, sondern §§ 57 ff. AsylVfG ein eigenes Regelungsregime enthalten, das verschiedene Ausnahmen von der Residenzpflicht in Gestalt von Erlaubnistatbeständen zur sachgerechten und verfassungsgemäßen Gestaltung der Freiheitsbeschränkungen vorsieht. So kann der Ausländer, wenn zwingende Gründe dies erfordern, durchaus eine Erlaubnis zur Teilnahme an der Versammlung beantragen und erhalten. Dass dies von vornherein aussichtslos wäre, wie der Antragsteller zu 1 meint, kann der Senat nicht nachvollziehen. Denn im Erlaubnisverfahren bzw. einem sich daran anschließenden gerichtlichen Eilverfahren wäre dem Recht des Ausländers, an einer Versammlung teilzunehmen und dort seine Meinung kundzutun, wenn auch womöglich nicht unmittelbar über Art. 8 GG, so doch nach Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 11 EMRK bzw. Art. 110, Art. 113 Bayerische Verfassung hinreichend Rechnung zu tragen. Ein Recht eines Asylbewerbers unmittelbar zur Versammlungsteilnahme unter Missachtung dieses gesetzlichen Regelungsregimes besteht danach aber nicht.
- 21 2.2. Ohne Erfolg bleibt der Eilantrag des Antragstellers zu 1 auch hinsichtlich der Beschränkung Nr. 1.14 des angefochtenen Bescheids. Denn die Antragsgegnerin hat zu Recht das Aufstellen von Zelten untersagt.
- 22 Dass das vom Antragsteller zu 1 u.a. als Kundgebungsmittel beantragte Mannschaftszelt für 20 Personen, das sowohl zum Schlafen der Versammlungsteilnehmer als auch für Diskussionsrunden, Besprechungen, Pressekonferenzen etc. dienen soll, von diesem Verbot der Antragsgegnerin erfasst wird, stellt keinen unzulässigen Eingriff in das Recht auf Versammlungsfreiheit dar. Das Beschwerdevorbringen, das Aufstellen des Mannschaftszelts sei notwendig, um den erneuten Hungerstreik der Versammlungsteilnehmer unter menschenwürdigen Umständen weiterführen zu können und um eine Gesundheitsgefährdung der Aktivisten durch äußere Umstände

soweit wie möglich zu vermeiden, führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn entweder ist das Aufstellen des (Mannschafts-)Zeltes unter den Umständen des konkreten Falles schon gar nicht vom besonderen Schutz der Versammlungsfreiheit erfasst oder die in dem betreffenden Verbot liegende Beschränkung der Versammlungsfreiheit ist rechtmäßig, weil den zu ihrer Rechtfertigung angeführten öffentlichen Belangen in concreto der Vorrang zukommt.

23 Der Senat hat in seinem Beschluss vom 12. April 2012 (Az. 10 CS 12.767 <juris>) bereits dargelegt, dass bei Durchführung einer Versammlung auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, an denen ein öffentlicher Verkehr eröffnet ist, nicht gleichsam automatisch das Aufstellen von Zelten oder Pavillons als „notwendiger Bestandteil“ der Versammlung und der dabei beabsichtigten kollektiven Meinungsbildung und Meinungsäußerung mit umfasst ist. Ein Zelt stellt nur dann einen geschützten Teil der Versammlung dar, d.h. es unterfällt lediglich dann dem besonderen Schutz des Art. 8 GG, auf den hier im Hinblick auf den anderweitigen Schutz von Versammlungen von Ausländern gleichwohl abgestellt wird, sofern ihm eine „funktionale“ oder „symbolische“ Bedeutung für das Versammlungsthema zukommt und diese Art Kundgebungsmittel damit einen erkennbaren inhaltlichen Bezug zur kollektiven Meinungskundgabe aufweist (vgl. Beschluss des Senats vom 20.4.2012 Az. 10 CS 12.845 <juris> RdNr. 18). Dieser besondere Schutz des Art. 8 GG greift unter Hinnahme der straßen- und wegerechtlichen sowie ordnungsrechtlichen Beeinträchtigungen vor allem dann, wenn es sich dabei um inhaltsbezogene Bestandteile der Versammlung handelt, ohne die die geplante gemeinsame Meinungsbildung und Meinungsäußerung nicht möglich ist (vgl. BayVGh vom 20.4.2012 Az. 10 CS 12.845 a.a.O. unter Verweis auf Kanther: Zur „Infrastruktur“ von Versammlungen, NVwZ 2001, 1239).

24 Dem Beschwerdevorbringen lässt sich aber weder eine im dargelegten Sinne funktionale noch eine (besondere) symbolische Bedeutung des (Mannschafts-)Zeltes entnehmen. Es ist auch weder dargelegt noch für den Senat sonst ersichtlich, dass ohne das nunmehr erneut beanspruchte (Mannschafts-)Zelt die gemeinsame Meinungsbildung und Meinungsäußerung der Versammlungsteilnehmer in der beabsichtigten Weise nicht möglich wäre. Vielmehr soll das Zelt, wie die Beschwerdebegründung klar zum Ausdruck bringt, zum einen der bequemerer Übernachtung von Demonstranten dienen und zum anderen einen besseren witterungsgeschützten Platz für Diskussionsrunden, Besuche von Politikern, Besprechungen etc. bieten. Damit

wird deutlich, dass das beantragte Aufstellen des Zeltens nur dazu dient, entgegen den bisherigen Entscheidungen der Versammlungsbehörde und der im Eilrechtsschutzverfahren eingeschalteten Gerichte nunmehr möglichst optimale und bequeme Rahmenbedingungen für die Versammlung zu schaffen. Der durch den Senat in seiner Entscheidung vom 20. April 2012 (a.a.O.) in dieser Sache unter Berücksichtigung des gesamten bisherigen Verlaufs der Versammlung geäußerte Verdacht, nach dem Abbau des vom Roten Kreuz ursprünglich zu Versorgungszwecken im März dieses Jahres aufgestellten großen Zeltens solle nun dieser Status wiederhergestellt werden, um möglichst angenehme Bedingungen für eine (unbefristete) Fortsetzung der Versammlung zu schaffen, wird gerade auch durch das Beschwerdevorbringen weiter erhärtet. Die Schaffung einer möglichst komfortablen Infrastruktur für eine länger dauernde Versammlung auf öffentlichen Flächen wird aber gerade nicht in besonderer Weise durch das Versammlungsgrundrecht geschützt, so dass das straßen- und wegerechtliche Regime und damit grundsätzlich auch die von der Antragsgegnerin angeführte Sicherheitssatzung dem durchgreifend entgegengehalten werden können.

- 25 Nichts anders ergibt sich im Hinblick auf den von einigen Versammlungsteilnehmern, die nicht ohnehin unter das oben angeführte Teilnahmeverbot in Nr. 1.6 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 15. Juni 2012 fallen, nunmehr wieder durchgeführten Hungerstreik. Auch diese (zulässige) besondere Form des gemeinsamen Protestes der Versammlungsteilnehmer hängt nach Auffassung des Senats nicht entscheidend vom Aufstellen des (Mannschafts-)Zeltens ab; allenfalls könnte das Zelt die Durchführung des Hungerstreiks subjektiv erleichtern und möglicherweise damit um eine kurze Zeit verlängern.
- 26 Aber selbst wenn man die Aufstellung dieses Zeltens im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsteilnehmer hinsichtlich der Art und Weise ihrer Versammlung und die besonderen Umstände eines Hungerstreiks noch als von dem besonderen Schutz des Art. 8 GG erfasst ansehen würde, wäre das Verbot nicht etwa rechtswidrig. Denn angesichts der bereits langen Dauer der Versammlung seit März 2012 und der entgegen dem bisherigen Vorbringen des Antragstellers zu 1 geringen Zahl von Hungernden - den letzten Pressemitteilungen, die von den Veranstaltern initiiert worden sind, befinden sich derzeit lediglich noch wenige Iraner im Hungerstreik - wäre den durch die Antragsgegnerin geltend gemachten öffentlichen Belangen im konkreten Fall der Vorzug einzuräumen. Denn das Aufstellen eines

Mannschaftszeltes für 20 Personen, das entsprechend den Angaben in früheren Verfahren ca. 5 x 6 m Fläche auf öffentlichen Plätzen der Antragsgegnerin beanspruchen würde, greift bei summarischer Würdigung erheblich in Rechte Dritte ein. So werden durch ein solches Zelt nicht nur Passanten gehindert, den jeweiligen Platz, auf dem die Veranstaltung stattfindet, für widmungsgemäße Zwecke zu nutzen. Auch Gewerbetreibende, die im näheren Umfeld ihre Geschäfte haben, würden durch die Aufstellung eines derart großen Zeltes erhebliche wirtschaftliche Nachteile erleiden, weil Kunden ihrer Ladengeschäfte schon allein aus Sicht- und Erreichbarkeitsgründen davon abgehalten werden könnten, diese Geschäfte aufzusuchen. Auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den angrenzenden Straßen dürfte erheblich gestört werden, denn es bestünde die unmittelbare Gefahr, dass Einmündungen und Straßenkreuzungen nicht mehr ausreichend einsehbar sind und Verkehrsteilnehmer dadurch gefährdet werden. Demgegenüber müsste aber der Wunsch der Versammlungsteilnehmer, ihre Versammlung und den Hungerstreik möglichst bequem (und lange) durchführen zu können, zurückstehen. In diesem Zusammenhang darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass es sich bei der streitbefangenen Versammlung um eine solche unter freiem Himmel handelt. Witterungsbedingte Erschwernisse sind dieser Versammlungart systemimmanent und rechtfertigen nicht per se die Unterbringung der Versammlung bzw. ihrer Teilnehmer oder Gäste in einem Zelt (zur Aufstellung von Zelten bei Versammlungen vgl. auch VG Berlin vom 23.12.2003 Az. 1 A 361.03 <juris> und vom 25.8.2011 Az. 1 L 282.11 <juris>; VG Stuttgart vom 23.8.2006 Az. 5 K 3128/06 <juris>; Kanther, a.a.O.).

- 27 2.3. Das Verbot des dauerhaften Nächtigens als Ersatz für die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft (Beschränkung Nr. 1.16 des angefochtenen Bescheids) hat der Senat bereits in seinen früheren Entscheidungen vom 12. und 20. April 2012 (a.a.O.) für rechtmäßig erachtet, wobei die Antragsgegnerin den Ausführungen bzw. Maßgaben des Senats im Beschluss vom 12. April 2012 (a.a.O. RdNr. 12) dadurch nachgekommen ist, dass sie das Einlegen von Ruhepausen (Ausruhen, Schlafen) zur Sicherung der effektiven Meinungskundgabe nicht als vom Verbot des dauerhaften Nächtigens erfasst ansieht. Das Nächtigungsverbot beinhaltet auch nicht das Verbot, dauerhaft bei der Versammlung präsent zu sein. Es soll lediglich verhindern, dass die Teilnehmer an der Versammlung sich anstelle ihrer Gemeinschaftsunterkunft am jeweiligen Versammlungsort dauerhaft häuslich einrichten und dort in einem „Zeltlager“ als Ersatzobdach campieren und leben. Ein solches dauerhaftes „Zeltlager“ auf öffentlichen Flächen, bei dem der eigentliche Kundgabezweck hinter der

Gestaltung der individuellen Lebensführung zumindest zeitweise zurücktritt, stellt zum einen – wie dargelegt – eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Belange dar und kann zum anderen grundsätzlich auch nicht den besonderen Schutz des Grundrechts der Versammlungsfreiheit in Anspruch nehmen. Der Senat hat andererseits ebenfalls bereits klargestellt (vgl. Beschluss vom 12.4.2012 a.a.O. RdNr. 12), dass gerade bei Versammlungen „rund um die Uhr“ oder längerdauernden Mahnwachen auch Ruhepausen gewährleistet sein müssen, um eine effektive Kundgabe des Anliegens der Versammlungsteilnehmer zu gewährleisten. Damit ist es jedem Versammlungsteilnehmer gestattet, dauerhaft an der Versammlung teilzunehmen. Das Argument der Beschwerdeführer, (auch) das gemeinsame Schlafen stelle eine kollektive Meinungskundgabe dar, kann der Senat auch unter Berücksichtigung des gesamten bisherigen Verlaufs und Vorbringens so nicht nachvollziehen. Zudem verhält sich die Beschwerdebegründung insoweit auch widersprüchlich, wenn gleichzeitig geltend gemacht wird, es seien „nachts auch immer Versammlungsteilnehmer wach und aktiv“. Auch der wieder begonnene Hungerstreik einiger Teilnehmer rechtfertigt nicht ein Campieren als Ersatz für die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft. Soweit der Antragsteller zu 1 auf das sog. Konsensprinzip der Gruppe hinweist, kann der Beschwerdebegründung ebenfalls nicht gefolgt werden. Auch wenn die demonstrierenden Iraner beschlossen haben, versamlungsbezogene Entscheidungen nur mit Zustimmung aller zu treffen, rechtfertigt dies nicht ein dauerhaftes Campieren auf öffentlichen Plätzen. Es ist weder dargetan noch nachvollziehbar, wieso eine Gruppenentscheidung immer ad hoc getroffen werden muss. Ein Teilnehmer, der sich zum Schlafen oder aus anderen Gründen vom Versammlungsort entfernt, kann mittels Handy binnen kürzester Zeit zur Entscheidungsfindung herbeigerufen werden.

- 28 2.4. Dem Eilrechtsschutzbegehren des Antragstellers zu 1 und seiner Beschwerde ist dagegen insoweit teilweise stattzugeben, als sie sich auf die Beschränkung Nr. 1.17 des Bescheids beziehen. In der Versammlungsanmeldung sind als Kundgebungsmittel u.a. Sitzgelegenheiten für 20 Personen, drei Tische und ein Doppelpavillon mit den Ausmaßen 3 x 6 m angezeigt worden. Demgegenüber hat die Antragsgegnerin im Bescheid lediglich die Aufstellung eines Pavillons, eines größeren Tisches und von sechs Stühlen zugelassen. Diese Beschränkung hat das Verwaltungsgericht für rechtens erachtet.
- 29 Demgegenüber macht der Antragsteller zu 1 in seiner Beschwerde letztlich zu Recht geltend, dass die beabsichtigte lange andauernde stationäre Versammlung ohne die-

sen zweiten Pavillon praktisch nicht durchführbar ist. Dies entspricht auch der vom Senat in den in dieser Sache vorangegangenen Eilrechtsschutzverfahren bisher vertretenen Auffassung. Bereits im Beschluss vom 12. April 2012 (a.a.O. RdNr. 10) hat er dargelegt, dass gewichtige Gründe dafür sprechen, dass diese von den Versammlungsteilnehmern gewählte Form der Präsentation und Meinungsäußerung, auf die „schwierige Lage der Asylsuchenden“ und ihren „Leidensdruck“ in der Öffentlichkeit gerade auch über einen längeren Zeitraum mit einer Art Mahnwache besonders aufmerksam zu machen und dabei der interessierten Öffentlichkeit Einblicke und Bilder über ihr tägliches Leben, Unterlagen und Dokumente ihrer Asylverfahren etc. zu bieten und zu erläutern sowie Unterschriftslisten auszulegen, wohl einen wesentlichen, inhaltsbezogenen Bestandteil ihrer Kundgebung bildet und andererseits der Aufstellung von zwei Pavillons entgegenstehende gewichtige öffentliche Interessen weder hinreichend geltend gemacht noch für den Senat sonst ersichtlich sind. Diese Auffassung hat der Senat auch der Folgeentscheidung vom 20. April 2012 (a.a.O.) zugrunde gelegt und zuletzt in der in dieser Sache durchgeführten mündlichen Verhandlung am 18. Mai 2012 (Verfahren 10 CS 12.1106) nochmals erläutert. Durchgreifende Gründe oder Argumente, davon nunmehr abzuweichen, wurden im Beschwerdeverfahren nicht vorgebracht. Zwar hat die Antragsgegnerin darauf hingewiesen, dass in dem bislang zugelassenen zweiten Pavillon - ein einzelner Pavillon wird von der Antragsgegnerin nicht beanstandet und ist auch nicht Streitgegenstand dieses Verfahrens - offensichtlich dauerhaft genächtigt wird und dieser deshalb „unter dem versammlungsrechtlichen Fokus völlig zweckentfremdet“ werde. Wie dargelegt hat der Senat jedoch den zweiten Pavillon neben anderen versamlungsbezogenen Funktionen gerade auch zum Ausruhen der Versammlungsteilnehmer als erforderlich angesehen. Das Einlegen von Ruhepausen (Ausruhen, Schlafen) zur Sicherung der effektiven Kundgabe des Anliegens der Versammlungsteilnehmer ist im Gegensatz zum dauernden Nächtigen ausweislich der Nr. 1.16 des angefochtenen Bescheides nicht verboten. Dass der Aufstellung bzw. Beibehaltung des bisher zugelassenen zweiten Pavillons gewichtige öffentliche Interessen entgegenstünden, ist für den Senat nach wie vor nicht ersichtlich. Im Rahmen dieses summarischen Verfahrens sieht der Senat daher auch keine Veranlassung, abweichend von früheren Entscheidungen und Vereinbarungen (vgl. zuletzt die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 18.5.2012 im Verfahren 10 CS 12.1106) die streitgegenständliche restriktivere Beschränkung der Kundgebungsmittel als sach- und ermessensgerecht anzusehen.

- 30 Aus denselben Gründen erachtet der Senat auch die Beschränkung auf einen Tisch als ermessensfehlerhaft. Neben dem von der Antragsgegnerin zugelassenen großen Tisch zur Auslage von Informationsmaterial, Unterschriftenlisten etc. erscheint auch das zusätzliche Aufstellen eines kleinen runden Tisches zur Ablage von Material bei Diskussionen – wie bisher – nicht unangemessen.
- 31 Rechtlich nicht zu beanstanden ist der Bescheid dagegen, soweit das Aufstellen eines weiteren Tisches und von vierzehn weiteren als den sechs zugelassenen Stühlen versagt worden ist. Da die bisher vorhandenen drei Betten auch weiter zuzulassen sind (vgl. unten 2.6.), stehen den Teilnehmern ausreichende Sitzgelegenheiten zur Verfügung. Für einen dritten Tisch ist im Übrigen kein versammlungsspezifischer Bedarf glaubhaft gemacht worden. Nicht gefolgt werden kann der Argumentation der Beschwerde, dass die Kundgebungsmittel, die in der Einigung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof am 18. Mai 2012 für den Versammlungszeitraum bis Mitte Juni vereinbart worden sind, nunmehr entsprechend der voraussichtlichen Teilnehmerzahl der Versammlung hochzurechnen seien. Der Antragsteller zu 1 verkennt, dass es sich bei dieser Einigung um eine freiwillige Vereinbarung der Parteien gehandelt hat, die eine Anerkennung entsprechender Rechtspositionen gerade nicht beinhaltet. Demgemäß hat der Antragsteller zu 1 auch keinen „Anspruch“ darauf, dass quasi automatisch die Anzahl der Kundgebungsmittel nunmehr im Hinblick auf die behauptete höhere Teilnehmerzahl ebenfalls erhöht wird.
- 32 2.5. Die Beschwerde hinsichtlich Nr. 1.19 des Bescheids der Antragsgegnerin hat insofern Erfolg, als die Verfügung der Antragsgegnerin, der Pavillon müsse auf allen Seiten durchgehend offen sein, rechtlich zu beanstanden ist. Da der Pavillon, wie der Antragsteller zu 1 auch in seiner Beschwerde darlegt, zum Schutz des Infomaterials, insbesondere zum Schutz der verwendeten Computer (für die Internetaktivitäten der Versammlung) dienen soll, wäre er dazu völlig ungeeignet, ließe man ihn auf allen Seiten durchgehend offen. Bei Wind und Regen wäre in kürzester Zeit das gesamte Kundgebungsmaterial vernichtet und die Versammlung wohl in dieser Form nicht mehr durchführbar. Dies hat auch der Senat in der mündlichen Verhandlung am 18. Mai 2012 so gesehen und deshalb für die beiden zugelassenen Pavillons vorgeschlagen, dass ein Pavillon auf der Längsseite durchgehend offen und der zweite Pavillon im Anschluss an diese Öffnung mit einer transparenten, nicht beklebten oder verhängten Wand auf der Längsseite versehen sein muss. Dieser sachgerechte Vorschlag ist von den Parteien in ihrer Einigung übernommen worden. Mangels über-

zeugender Gründe für ein Zurückbleiben hinter diesem status quo hält es der Senat für ermessensgerecht, die aufschiebende Wirkung der Klage bezüglich der Nr. 1.19 des Bescheids mit dieser Maßgabe anzuordnen.

- 33 2.6. Die aufschiebende Wirkung der Klage ist auch hinsichtlich der Beschränkung Nr. 1.15 des Bescheides anzuordnen mit der Maßgabe, dass – wie bisher – drei Feldbetten oder vergleichbare Betten jeweils nur mit einer Matratze und jeweils einem Schlafsack, wobei die Matratze auf dem Bett bleiben muss, aufgestellt werden dürfen.
- 34 Die Antragsgegnerin hat jegliches Aufstellen von Betten im angefochtenen Bescheid untersagt. In der Beschwerde macht der Antragsteller zu 1 insoweit in grundsätzlicher Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des Senats (vgl. Beschluss vom 12. April 2012 a.a.O.) geltend, dass bei einer Versammlung rund um die Uhr ein zeitweiliges Ausruhen oder Schlafen der Versammlungsteilnehmer für die (effektive) Grundrechtswahrnehmung unabdingbar ist. Allerdings ist der Senat der Auffassung, dass – wie bisher – drei Betten ausreichen, um das Ruhebedürfnis der Versammlungsteilnehmer zu befriedigen. Auf ein gemeinsames gleichzeitiges Nächtigen haben die Versammlungsteilnehmer – wie oben dargelegt – keinen Anspruch. Wie oben ebenfalls bereits ausgeführt wurde, hat der Antragsteller zu 1 keinen Rechtsanspruch darauf, dass die Anzahl der im Vergleich vom 18. Mai 2012 zugelassenen Betten im Hinblick auf eine behauptete höhere Teilnehmerzahl vervielfacht wird. Auch der Hinweis des Antragstellers darauf, dass Versammlungsteilnehmer während des Hungerstreiks ein erhöhtes Schlafbedürfnis haben, greift nicht durch. Die Durchführung eines Hungerstreiks zu Meinungskundgabezwecken ist – auch durch den streitbefangenen Bescheid – nicht verboten. Ein Hungerstreik kann ein Mittel sein, um dem Motto der Versammlung besonderen Nachdruck zu verleihen. Daraus folgt aber kein Recht darauf, dass der Hungerstreik möglichst „komfortabel“ durchgeführt werden kann. Ist ein Teilnehmer derart geschwächt, dass er an einer Versammlung unter freiem Himmel nicht mehr teilnehmen kann, muss er notfalls die Versammlung verlassen.
- 35 Im Übrigen ist der gesamte Vortrag zum Nächtigen und zur Anzahl der Betten nicht schlüssig, sondern sogar teilweise widersprüchlich. So wird z.B. dargelegt, dass auch nachts immer Teilnehmer wach und aktiv sind. Auch wechseln die Teilnehmer offensichtlich ständig, so dass hinsichtlich der gesamten Teilnehmerzahl keine kon-

kreten Angaben gemacht werden konnten. Hinzu kommt, dass die Antragsgegnerin glaubhaft darauf verwiesen hat, dass entgegen dem Vorbringen der Antragstellerseite nicht alle Teilnehmer immer am Versammlungsort präsent sind. Es würden immer wieder Teilnehmer auch die Versammlung verlassen und erst am nächsten Morgen wiederkommen.

- 36 2.7. Nicht zu beanstanden ist das Verbot des Einbringens von weiteren Gegenständen in die Versammlung, welche das Sitzen oder Liegen ermöglichen (Nr. 1.21 des Bescheids). Die auch nur „hilfsweise“ eingelegte Beschwerde hinsichtlich dieser Beschränkung geht bereits deshalb ins Leere, weil zum einen dem Eilrechtsschutzbegehren des Antragstellers zu 1 gegen die Nrn. 1.15 und 1.17 teilweise stattgegeben worden ist, zum anderen kein Recht auf eine Erhöhung der Sitz- und Liegemöglichkeiten darüber hinaus besteht. Die Beschränkung in Nr. 1.21 ist nach Auffassung der Antragsgegnerin lediglich deshalb erforderlich, weil die Umgehungstendenz der Teilnehmer gerade im vorliegenden Fall besonders hoch sei. Es kann hier letztlich dahinstehen, ob diese Behauptung der Antragsgegnerin zutreffend ist. Jedenfalls soll offenkundig verhindert werden, dass bei einem Verbot von Sitz- und Liegegelegenheiten durch Einbringen anderer Gegenstände, die dann zum Sitzen oder Liegen verwendet werden, die eigentliche Beschränkung umgangen wird. Fasst man die Beschränkung Nr. 1.21 so auf, begegnet sie keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.
- 37 2.8. Der Eilantrag und demgemäß die Beschwerde ist auch in Bezug auf die Beschränkung Nr. 1.22 unbegründet. Danach ist das Einbringen von Gegenständen, die den Eindruck häuslichen Charakters oder des Campierens vermitteln, untersagt. Diese Verfügung ist vor allem im Zusammenhang mit dem Begehren der Antragsteller, einen Kühlschrank und Ventilatoren aufstellen zu können, zu sehen. Entgegen der Auffassung der Beschwerde ist dieses Verbot nicht als unbestimmt im Sinne des Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG anzusehen. Die Antragsgegnerin hat selbst in der Begründung zu dieser Beschränkung die Schwierigkeit gesehen und angesprochen, nicht alle in Betracht kommenden Gegenstände konkret und abschließend bezeichnen zu können. Dies ist schlichtweg praktisch nicht möglich. Aus dem gesamten Kontext des Bescheids, aber auch aus dem bisherigen Verlauf der Versammlung sowie aus den in der Vergangenheit erlassenen Bescheiden und Gerichtsentscheidungen ist hinreichend klar ersichtlich, dass ein sog. Campieren am Versammlungsort nicht zulässig ist. Damit dürfen alle Gegenstände, die zum Campieren gehören, nicht in die Ver-

sammlung eingebracht werden. Für die Betroffenen kann damit nachvollzogen werden, dass insbesondere vom Versammlungsrecht nicht erfasste Kundgebungsmittel unter diese Gegenstände fallen. Darüber hinaus ist der Begriff „Campingartikel“ definierbar, ebenso der Begriff „Eindruck häuslichen Charakters“. Sollten tatsächlich Zweifel hinsichtlich der Zulassung eines derartigen Gegenstandes aufkommen, kann dies ohne Probleme mit der offensichtlich ständig anwesenden Polizei geklärt werden. Im Übrigen ist dem Antragsteller zu 1 in seiner Annahme darin zuzustimmen, dass im Wesentlichen jeder Gegenstand, der nicht üblicherweise bei Versammlungen mitgeführt wird (Kleidung, Handtasche etc.) unter den Begriff der genannten Gegenstände zu subsumieren ist (vgl. auch BayVGH vom 16.9.1994 Az. 21 CE 94.3115; VG München vom 17.1.2003 Az. M 7 S 03.227 <juris>).

- 38 2.9. Die Antragsgegnerin hat auch das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden, während der Versammlung offensichtlich zu Recht untersagt (Beschränkung Nr. 1.25 Satz 1). Diese Beschränkung wurde damit begründet, dass durch das spezifische Versammlungsgeschehen Tiere in Panik geraten könnten und somit Menschen gefährdet würden, Hunde zudem als Waffe oder als gefährlicher Gegenstand benutzt werden könnten und schließlich der Tierschutz einer Mitnahme von Hunden in Versammlungen entgegenstehe. Dies wird durch das Beschwerdevorbringen nicht ernsthaft in Frage gestellt. Zwar weist der Antragsteller zu 1 zutreffend darauf hin, dass es keinen konkreten Anlass zu der Annahme gibt, Hunde könnten als Waffe oder als gefährlicher Gegenstand bei dieser Versammlung benutzt werden. Jedoch besteht durchaus die Gefahr, dass ein Tier durch den Ablauf der Versammlung in Panik gerät und andere Personen verletzt. Diese Gefahr ist insbesondere bei großen Hunden gegeben, die nach Auffassung des Senats ohnehin eine konkrete Gefahr für Leib und Leben anderer darstellen, wenn sie in bewohnten Gebieten frei herumlaufen (vgl. BayVGH vom 9.11.2010 Az. 10 BV 06.3053 <juris>). Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass der Hund eines Versammlungsteilnehmers auf Personen losgeht, die sich dem Versammlungsstand nähern, etwa weil er diesen verteidigen will. Auch ist damit zu rechnen, dass sich zeitweise sehr viele Personen, auch Passanten oder Interessierte, am Informationsstand oder in dessen Nähe aufhalten und entsprechend laut sind, was auch manche Hunde veranlasst, in Panik zu geraten. Kleine Hunde sind ohnehin sensibler und versuchen in für sie gefährlichen Situationen (Menschenansammlung, Lärm) zuzubeißen. Auch besteht ständig die Gefahr, dass ein nicht angeleintes Tier auf die Straße läuft und dort den Straßenverkehr gefährdet. Andererseits kann ein Hund nicht Tag und Nacht an der Leine in einem Pavillon

gehalten werden, ohne dass dadurch gegen tierschutzrechtliche Vorschriften verstoßen wird. Demgegenüber wiegt das Problem, einen Hund während der Dauer der Versammlung anderweitig unterbringen zu müssen, für den jeweiligen Versammlungsteilnehmer weniger schwer. Entgegen der Auffassung des Antragstellers müssen auch keine Passanten mit Hund abgewiesen werden. Denn Nr. 1.25 Satz 1 richtet sich lediglich an Versammlungsteilnehmer. Passanten oder Personen, die sich am Informationsstand informieren wollen, sind aber nicht Teilnehmer der Versammlung.

39 2.10. Die Regelung in Nr. 1.4 des Bescheids, wonach der Versammlungsleiter den Teilnehmern an der Versammlung die für sie zu beachtenden Beschränkungen bekannt zu geben hat, ist rechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Auffassung des Antragstellers, diese „Auflage“ sei nicht durchführbar und auch nicht erforderlich, teilt der Senat nicht. Auch wenn bei einer Dauerversammlung immer wieder neue Versammlungsteilnehmer hinzutreten, während andere die Versammlung verlassen, bleibt der betroffene Personenkreis überschaubar. Die iranischen Asylbewerber, die Helfer sowie die sonstigen Teilnehmer an der Versammlung - nach dem Vorbringen im Beschwerdeverfahren insgesamt maximal 35 Personen - stellen einen kleinen Kreis dar, der ohne Probleme informiert werden kann. Wie bereits oben ausgeführt, zählen interessierte Passanten nicht zu den Teilnehmern der Versammlung. Im Übrigen steht es dem Versammlungsleiter frei, wie er die Beschränkungen bekannt gibt. Eine mündliche Bekanntgabe ist nicht vorgeschrieben. Er kann auch einem neu hinzugekommenen Teilnehmer z.B. eine Ablichtung des Bescheids übergeben. Eine nennenswerte Erschwerung der Ausübung des Versammlungsrechts ist deshalb in dieser Beschränkung nicht zu sehen.

40 2.11. Die Beschränkung Nr. 1.12 Satz 2 des Bescheids, wonach die Ordner vom Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung in Anwesenheit der Polizei über ihre Rechte und Pflichten belehrt und dazu angehalten werden müssen, gegen Störer in angemessener Weise einzuschreiten, begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Insoweit bringt der Antragsteller zu 1 in der Beschwerde vor, es sei nicht nachvollziehbar, wieso bei der konkreten Versammlung die Belehrung in Anwesenheit der Polizei durchzuführen sei. Dies sei unzumutbar, da die Ordner häufig wechselten und zur Belehrung extra die Polizei geholt werden müsste, wenn diese gerade nicht vor Ort sei. Es entstehe auch der abschreckende Eindruck eines überhöhten Überwachungsdrucks durch die Polizei. Eine gemeinsame Belehrung aller Ordner vor Ort in

Anwesenheit der Polizei vor Versammlungsbeginn sei gerade im Hinblick darauf, dass die Ordner immer wieder wechseln, weder möglich noch sachgerecht.

41 Dieses Vorbringen führt bei sachgerechter Auslegung der Beschränkung nicht zum Erfolg der Beschwerde. Eine Belehrung später hinzukommender Ordner vor Beginn der Versammlung in Anwesenheit der Polizei ist zwar nicht durchführbar. So ist diese Beschränkung aber auch nicht zu verstehen. Solche Ordner können und müssen selbstverständlich auch während des Verlaufs der Versammlung eigens belehrt werden. Dass dies in Anwesenheit der Polizei geschieht, ist sachgerecht, weil nur dadurch eine ordnungsgemäße Belehrung gewährleistet wird. Da allerdings die Polizei nach Angaben der Antragsgegnerin fast ständig vor Ort ist und in den Nachtstunden wohl ohnehin kein Ordnerwechsel ansteht, ist es weder unzumutbar noch undurchführbar, einen Polizeibeamten kurz zur Versammlung zu bitten und dann die Belehrung durchzuführen, selbst wenn dies jeden Tag für einen neuen Ordner erfolgen müsste.

42 2.12. Schließlich bleibt auch die Beschwerde hinsichtlich der Nr. 1.7 des Bescheids der Antragsgegnerin erfolglos. Darin wird der Versammlungsleiter verpflichtet, die Versammlung zu unterbrechen, erforderlichenfalls für beendet zu erklären, falls es zu Ausschreitungen kommt und er sich nicht durchzusetzen vermag. Auch hinsichtlich dieser Beschränkung war der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung abzulehnen. Denn das Vorbringen in der Beschwerde greift nicht durch. Durch diese Beschränkung werden die gesetzlichen Leitungsrechte und -pflichten des Versammlungsleiters nach Art. 4 BayVersG in zumutbarer Weise konkretisiert, weil die Pflicht zur Unterbrechung oder Beendigung (nicht Auflösung) nur greift, wenn er seine Verpflichtung, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen (s. Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayVersG), nicht mehr erfüllen kann. Die Auflösung einer Versammlung nach deren Beginn durch die Polizei stellt demgegenüber eine davon zu unterscheidende hoheitliche Maßnahme dar, die gemäß Art. 15 Abs. 4 BayVersG eigenständigen Voraussetzungen unterliegt. Dass die angegriffene Beschränkung deshalb nicht erforderlich wäre, weil die Gefahr von Ausschreitungen bei dieser Versammlung nicht zu erwarten sei, wird mit der Beschwerde nicht gerügt.

43 3. Keinen Erfolg hat die Beschwerde des Vertreters des öffentlichen Interesses gegen die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der noch zu erhebenden Klage des Antragstellers zu 1 gegen Nrn. 1.5 und 1.20 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 15. Juni 2012 im Beschluss des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 19. Juni 2012.

- 44 Die Antragsgegnerin hatte im angefochtenen Bescheid verfügt, dass Personen, die sich zum Zwecke der Versammlung selbst verstümmeln, an der Versammlung nicht teilnehmen dürfen, wobei unter körperliche Verstümmelung insbesondere das Zunähen von Mündern falle. Gegebenenfalls habe der Versammlungsleiter solche Personen von der Versammlung auszuschließen (Nr. 1.5). Nr. 1.20 enthält das Verbot der Verwendung entsprechender bildlicher Darstellungen.
- 45 Das Verwaltungsgericht hat hinsichtlich dieser Beschränkungen die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet und dies damit begründet, dass sich diese Beschränkungen als rechtswidrig erweisen dürften, weil sie im Hinblick auf Art. 5 GG und Art. 1 BayVersG bedenklich erschienen. Entgegen der Bescheidsbegründung komme die Behauptung einer Bedrohung von Schutzgütern der öffentlichen Ordnung als Aufлагengrundlage nicht in Betracht. Die Begrenzung von Meinungsäußerungen sei nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze i.S.d. Art. 5 Abs. 2 GG möglich. Das Zunähen der Münder stelle eine Form der Meinungsäußerung dar und sei weder strafbar noch ordnungswidrig. Auch die Präsentation schockierender Darstellungen werde, soweit diese nicht gegen Strafgesetze verstießen oder eine Ordnungswidrigkeit darstellten, vom Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt.
- 46 Der Vertreter des öffentlichen Interesses begründet seine hiergegen eingelegte Beschwerde im Wesentlichen damit, dass das Grundgesetz die Kundgabe der Meinung, nicht aber deren Durchsetzung schütze. Durch den verschärften Hungerstreik und das Zunähen der Münder werde keine Meinung mehr kundgegeben, sondern es werde versucht, die eigene Meinung zwangsweise durchzusetzen. Zu bedenken sei auch, dass im Rahmen der Abwägung der Belange der Versammlungsteilnehmer mit den Belangen der Allgemeinheit mit zunehmender Dauer der Versammlung die Abwägung zugunsten der Allgemeinheit und der betroffenen Dritten ausfalle. Zudem verstoße eine „Schockkundgabe“ gegen die Menschenwürde.
- 47 Dieses Beschwerdevorbringen ist jedoch nicht geeignet, die diesbezügliche Entscheidung des Erstgerichts ernsthaft in Zweifel zu ziehen. Es ist zwar offensichtlich, dass mit dieser Versammlung zumindest auch beabsichtigt wird, eigene Interessen der Versammlungsteilnehmer – insbesondere die Anerkennung als Asylberechtigte – durchzusetzen. Bei einer Gesamtbeurteilung überwiegt jedoch der Charakter der Versammlung als kollektive Meinungskundgabe zum Versammlungsthema „Asylpolitik“. Hinzu kommt, dass die von einigen Teilnehmern vorgenommene „Selbstver-

stümmelung“ wohl nicht als bloße zwangsweise Durchsetzung der eigenen Interessen der Teilnehmer gewertet werden kann. Denn auch wenn sich einige Teilnehmer als Ausdruck ihres verschärften Hungerstreiks den Mund zugenäht haben, werden dadurch weder Dritte unmittelbar beeinträchtigt, noch kann es den Teilnehmern gelingen, damit ihr Anliegen gegenüber dem Staat zwangsweise durchzusetzen. Denn der gegen staatliche Stellen gerichtete Protest kann und wird bei Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze (insbesondere des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Art. 20 Abs. 3 GG) keine erzwungenen rechtswidrigen Entscheidungen erreichen. Im Übrigen ist auch die Antragsgegnerin im angefochtenen Bescheid davon ausgegangen, dass die Veranstaltung der iranischen Asylbewerber als solche als geschützte Versammlung anzusehen ist. Die Durchführung eines Hungerstreiks ist auch ein nicht ganz unübliches Mittel, um einer Meinung entsprechenden Nachdruck zu verleihen.

- 48 Zwar kann sich mit zunehmender Dauer einer Versammlung die Gewichtung der gegenläufigen Interessen zulasten der Versammlung verschieben. Hierzu ist aber nichts Konkretes dargelegt. Diese Argumentation des Vertreters des öffentlichen Interesses ist in diesem Zusammenhang schon deshalb unverständlich, weil sich die betroffenen Teilnehmer erst seit wenigen Wochen die Mäuler zugenäht haben, wohingegen sie im April lediglich einen befristeten Hungerstreik durchgeführt haben.
- 49 Eine unzulässige, weil gegen Art. 1 Abs. 1 GG verstoßende „Schockkundgabe“ sieht der Senat in der Tatsache, dass sich einige Teilnehmer den Mund in den Mundwinkeln mit dünnen Fäden zugenäht haben, noch nicht. Die „Selbstverstümmelung“, die den Mitgliedern des Senats aufgrund der Berichterstattung in den Medien und entsprechender Abbildungen bekannt ist, genügt dafür nicht. Die Fäden sind ohnehin nur bei näherem Hinsehen zu erkennen. Gerade weil das Zunähen der Mäuler über die Presseberichterstattung und Bildreportagen praktisch jedermann bekannt ist, stellt auch eine Konfrontation mit einem dieser Teilnehmer kein derartiges Schockerlebnis dar, dass es nicht verkraftet werden könnte. Zudem steht es allen unbeteiligten Personen frei, sich die Teilnehmer am Veranstaltungsort anzusehen oder etwa einen Bogen um den Veranstaltungsplatz zu schlagen.
- 50 Aus den genannten Gründen war der Beschwerde des Antragstellers zu 1 teilweise stattzugeben. Im Übrigen waren die Beschwerde des Antragstellers zu 1 teilweise und die Beschwerden des Antragstellers zu 2 sowie des Vertreters des öffentlichen

Interesses insgesamt zurückzuweisen. Die daraus folgende Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 155 Abs. 1 VwGO.

- 51 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG.
- 52 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Senftl

Eich

Dr. Martini